

rücksichtigen, stets solide Techniken des Risikomanagements anzuwenden und den vier Hauptkriterien für die Kapitalanlagen des Fonds voll Rechnung zu tragen.

RESOLUTION 67/241

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/669, Ziff. 6).

67/241. Interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf Abschnitt XI ihrer Resolution 55/258 vom 14. Juni 2001, ihre Resolutionen 57/307 vom 15. April 2003, 59/266 vom 23. Dezember 2004, 59/283 vom 13. April 2005, 61/261 vom 4. April 2007, 62/228 vom 22. Dezember 2007, 63/253 vom 24. Dezember 2008, 64/233 vom 22. Dezember 2009, 65/251 vom 24. Dezember 2010 und 66/237 vom 24. Dezember 2011 sowie ihre Beschlüsse 63/531 vom 11. Dezember 2008 und 65/513 vom 6. Dezember 2010,

nach Behandlung der Berichte des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen⁴³, über Änderungen der Verfahrensordnungen des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen⁴⁴ sowie über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen⁴⁵, des Berichts des Rates für interne Rechtspflege über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen⁴⁶, des Schreibens des Präsidenten der Generalversammlung vom 23. Oktober 2012 an den Vorsitzenden des Fünften Ausschusses⁴⁷, des Schreibens des Generalsekretärs vom 10. Oktober 2012 an den Präsidenten der Versammlung⁴⁸ und des entsprechenden Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁹,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen⁴³, über Änderungen der Verfahrensordnungen des Gerichts der Vereinten Nationen für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts der Vereinten Nationen⁴⁴ sowie über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen⁴⁵;

2. *schließt sich* vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Resolution den Schlussfolgerungen und Empfehlungen im Bericht des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen⁴⁹ an;

I

System der internen Rechtspflege

3. *verweist* auf Abschnitt I Ziffer 5 ihrer Resolution 53/221 vom 7. April 1999, in der sie unterstrich, dass sie die Vorrechte und Verantwortlichkeiten des Generalsekretärs nach der Charta der Vereinten Nationen voll respektiert, und bekräftigt, dass die Resolutionen der Generalversammlung und die Beschlüsse der Kommission für den internationalen öffentlichen Dienst für den Generalsekretär und die Organisation bindend sind;

4. *verweist außerdem* auf Ziffer 6 ihrer Resolution 66/237 und Ziffer 9 ihrer Resolution 65/251 und betont, dass die Arbeit aller Bestandteile des Systems der internen Rechtspflege im Einklang mit der Charta und dem von der Generalversammlung gebilligten Rechts- und Regulierungsrahmen stehen muss;

⁴³ A/67/265 und Corr.1.

⁴⁴ A/67/349.

⁴⁵ A/67/172.

⁴⁶ A/67/98.

⁴⁷ A/C.5/67/9.

⁴⁸ A/67/538.

⁴⁹ A/67/547.

5. *bekräftigt*, dass das Gericht für dienstrechtliche Streitigkeiten und das Berufungsgericht im Einklang mit Ziffer 28 der Resolution 63/253 über die ihnen in ihrem jeweiligen Statut⁵⁰ übertragenen Befugnisse hinaus keine weiteren Befugnisse haben;
6. *betont*, dass die Beschlüsse der Generalversammlung zu Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten ausschließlich der Überprüfung durch die Versammlung selbst unterliegen;
7. *erklärt erneut*, dass die Gerichte, wenn sie auf die allgemeinen Rechtsgrundsätze und die Charta zurückgreifen, dabei im Rahmen von und in Übereinstimmung mit ihren Statuten und den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung, Vorschriften, Regeln und Verwaltungserlassen vorgehen müssen;
8. *stellt fest*, dass einige der von den Gerichten getroffenen Entscheidungen möglicherweise im Widerspruch zu Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung über Fragen des Personalmanagements stehen;
9. *bekräftigt* ihren Beschluss in Ziffer 4 der Resolution 61/261, ein neues, unabhängiges, transparentes, professionalisiertes, mit angemessenen Ressourcen ausgestattetes und dezentralisiertes System der internen Rechtspflege einzurichten, das mit den einschlägigen Regeln des Völkerrechts und den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und eines ordnungsgemäßen Verfahrens im Einklang steht und gewährleistet, dass die Rechte und Pflichten der Bediensteten geachtet werden und sowohl Führungskräfte als auch Bedienstete rechenschaftspflichtig sind;
10. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, was seit der Einführung des neuen Systems der internen Rechtspflege sowohl in Bezug auf die Aufarbeitung des Rückstands als auch in Bezug auf die Behandlung neuer Fälle geleistet wurde;
11. *erkennt an*, dass das neue System der internen Rechtspflege noch in Entwicklung begriffen ist und dass seine Anwendung sorgfältig überwacht werden muss, um sicherzustellen, dass es im Rahmen der von der Generalversammlung festgelegten Parameter bleibt;
12. *betont*, wie wichtig der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit im System der internen Rechtspflege ist;
13. *verweist* auf Ziffer 36 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, ersucht den Generalsekretär erneut, alles zu tun, damit gute Managementpraktiken institutionalisiert werden, um die tieferen Ursachen für Streitigkeiten am Arbeitsplatz anzugehen, und der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;
14. *betont*, wie wichtig es ist, allen Bediensteten ungeachtet ihres Dienstorts den Zugang zum neuen System der internen Rechtspflege zu gewährleisten;
15. *bittet* alle an der Anwendung und der Arbeit des Systems der internen Rechtspflege Beteiligten, einschließlich der Führungskräfte und der Bediensteten, zur Stärkung des Systems der internen Rechtspflege beizutragen, um dadurch sicherzustellen, dass sich das System auf die Beziehungen zwischen Personal und Leitung positiv auswirkt und die Leistung der Bediensteten wie auch der Führungskräfte verbessert;
16. *stellt mit Besorgnis fest*, dass im Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen das Leistungsmanagement als wichtigste Querschnittsfrage hervorgehoben wird;
17. *erkennt an*, dass ein solides Leistungsmanagement erheblich zur Vermeidung von Konflikten am Arbeitsplatz beitragen kann, und ersucht den Generalsekretär, sich verstärkt um die weitere Ausarbeitung und Umsetzung eines glaubwürdigen, fairen und voll funktionsfähigen Leistungsbeurteilungssystems zu bemühen;
18. *verweist* auf Ziffer 14 ihrer Resolution 66/237 und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung während des Hauptteils ihrer achtundsechzigsten Tagung einen aktualisierten Bericht über die mit ihrer Überprüfung der Statuten der Gerichte zusammenhängenden Fragen vorzulegen;

⁵⁰ Resolution 63/253, Anlagen I und II.

19. *verweist außerdem* auf Ziffer 12 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung zur Behandlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Vorschlag für die Durchführung einer unabhängigen Zwischenbewertung des formellen Systems der internen Rechtspflege vorzulegen;

20. *beschließt*, dass die in Ziffer 19 erbetene Bewertung im Rahmen der vorhandenen Mittel kostenwirksam durchzuführen ist;

II

Informelles System

21. *erkennt an*, dass das informelle System der internen Rechtspflege eine effiziente und wirksame Option für Bedienstete ist, bei Beschwerden um Abhilfe zu ersuchen, und für Führungskräfte, daran mitzuwirken;

22. *bekräftigt*, dass die informelle Konfliktbeilegung ein entscheidender Bestandteil des Systems der internen Rechtspflege ist, betont, dass so weit wie möglich vom informellen System Gebrauch gemacht werden soll, um unnötige Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung zusätzliche Maßnahmen zur Förderung der informellen Streitbeilegung und zur Vermeidung unnötiger Rechtsstreitigkeiten zu empfehlen;

23. *legt* dem Generalsekretär *nahe*, sicherzustellen, dass die Führungskräfte Ersuchen des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen rasch beantworten;

24. *betont*, wie wichtig es ist, eine Kultur des Dialogs und der gütlichen Streitbeilegung im Wege des informellen Systems zu entwickeln, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer achtundsechzigsten Tagung Maßnahmen zur Förderung der informellen Streitbeilegung vorzuschlagen;

25. *verweist* auf Ziffer 153 des Berichts des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen und ersucht den Generalsekretär, konkrete Maßnahmen im Hinblick auf die gegenwärtige Organisationskultur zu ergreifen, in der eine Tendenz besteht, die Verantwortung für die Beilegung von Konflikten auf eine höhere hierarchische Ebene zu verlagern;

26. *begrüßt* die im Bericht des Generalsekretärs über die Tätigkeit des Büros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen enthaltenen Empfehlungen zur Auseinandersetzung mit systemischen und Querschnittsfragen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer achtundsechzigsten Tagung über die Fortschritte bei der Umsetzung dieser Empfehlungen Bericht zu erstatten;

27. *wiederholt ihre Ersuchen* an den Generalsekretär in Ziffer 67 a) der Resolution 62/228, Ziffer 21 der Resolution 63/253, den Ziffern 16 bis 18 der Resolution 65/251 und Ziffer 19 der Resolution 66/237, ihr über die überarbeitete Aufgabenbeschreibung für das Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten, und ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, dass die Aufgabenbeschreibung und die Leitlinien für das Büro möglichst bald bekanntgegeben werden;

28. *verweist* auf Ziffer 18 ihrer Resolution 66/237 betreffend die Schaffung eines einzigen integrierten und dezentralisierten Büros der Ombudsperson für das Sekretariat und die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und erkennt an, dass in dieser Hinsicht Fortschritte erzielt worden sind;

29. *verweist außerdem* auf Ziffer 20 der Resolution 66/237, begrüßt die vom Büro für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen informell bereitgestellten Informationen über die finanziellen und administrativen Auswirkungen der im Wege der informellen Streitbeilegung erzielten Einigungen, und ersucht das Büro, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung eine weitere informelle Unterrichtung über solche Auswirkungen zu geben;

30. *anerkennt* die positive Wirkung der Einrichtung der sieben Regionalbüros für die Ombuds- und Mediationsdienste der Vereinten Nationen in Bangkok, Genf, Nairobi, Santiago und Wien, bei der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo und im Regionalen Dienstleistungszentrum in Entebbe (Uganda);

III

Formelles System

31. *anerkennt* die jeweilige Rolle des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts;
32. *verweist* auf Artikel 7 des Statuts des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und Artikel 6 des Statuts des Berufungsgerichts und legt den Gerichten nahe, ihre Praxis der Konsultation bei der Erarbeitung von Änderungen ihrer Verfahrensordnungen nach Bedarf stärker auszuweiten;
33. *ersucht* darum, dass die Verfahrensordnungen des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts⁵¹ entsprechend geändert werden, wenn ein Beschluss der Generalversammlung eine solche Änderung erfordert;
34. *verweist* auf Ziffer 35 ihrer Resolution 66/237 und stellt fest, dass die diesbezüglichen Änderungen der Verfahrensordnungen des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts noch nicht vorgenommen worden sind;
35. *billigt* die in Anhang II des Berichts des Generalsekretärs über Änderungen der Verfahrensordnungen des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts enthaltenen Änderungen von Artikel 9 der Verfahrensordnung des Berufungsgerichts;
36. *begrüßt* die Herausgabe und Verbreitung von Leitfäden zu den Erkenntnissen aus den Urteilen der Gerichte;
37. *stellt fest*, dass die Zahl der zu förmlichen Gerichtsverfahren führenden Fälle zunimmt;
38. *stellt außerdem fest*, dass die Autorität der Richter und die Geltung ihrer Urteile sich aus Beschlüssen der Generalversammlung herleiten, namentlich aus dem Statut des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und dem Statut des Berufungsgerichts;
39. *verweist* auf ihre Beschlüsse in den Ziffern 30 und 31 ihrer Resolution 63/253, wonach die Beschäftigungsbedingungen der Richter des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und des Berufungsgerichts getrennt von den Beschäftigungsbedingungen für andere Richterstellen im System der Vereinten Nationen zu behandeln sind;
40. *betont*, wie wichtig es ist, diejenigen Bewerber zu rekrutieren, die am besten imstande sind, das Berufungsgericht zu einem vorbildlichen Rechtsprechungsorgan zu machen, und bittet den Rat für interne Rechtspflege unter Bezugnahme auf Ziffer 35 seines Berichts⁴⁶, die dort abgegebenen Empfehlungen zu den Qualifikationsanforderungen für die Richter des Berufungsgerichts zu präzisieren;
41. *verweist* auf Ziffer 52 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und billigt den Mechanismus für den Umgang mit möglichen Verfehlungen von Richtern, den der Generalsekretär in Anhang VII Abschnitt B seines Berichts über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen vorgeschlagen hat;
42. *erkennt an*, wie wichtig wirksame Maßnahmen gegen die Einreichung schikanöser Klagen sind, legt den Richtern nahe, die ihnen derzeit zur Verfügung stehenden Maßnahmen voll auszuschöpfen, und bittet den Rat für interne Rechtspflege, seine Auffassungen zu geeigneten diesbezüglichen Optionen darzulegen;
43. *nimmt Kenntnis* von Ziffer 18 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und beschließt, den Antrag auf eine zusätzliche P-3-Stelle für einen Rechtsreferenten in der Gruppe Verwaltungsinterne Kontrolle während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung im Rahmen des Entwurfs des Haushaltsplans für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt zu prüfen;
44. *betont*, dass sichergestellt werden muss, dass alle als rechtliche Vertreter handelnden Personen, ob Bedienstete oder externe Rechtsberater, den gleichen im System der Vereinten Nationen geltenden berufs-

⁵¹ Resolution 64/119, Anlagen I und II.

ethischen Verhaltensnormen unterliegen, und ersucht den Generalsekretär, im Benehmen mit dem Rat für interne Rechtspflege und anderen zuständigen Organen einen Verhaltenskodex für rechtliche Vertreter, die keine Bediensteten, sondern externe Personen sind, auszuarbeiten und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

45. *beschließt*, während des zweiten Teils ihrer wiederaufgenommenen siebenundsechzigsten Tagung im Rahmen des Entwurfs des Haushaltsplans für den Friedenssicherungs-Sonderhaushalt zu prüfen, ob die Stelle eines Rechtsreferenten der Rangstufe P-3 im Rechtsberatungsbüro für Bedienstete in Nairobi weiter benötigt wird;

46. *begrüßt* die positiven Beiträge des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete zum System der internen Rechtspflege und beschließt, auf ihrer achtundsechzigsten Tagung die Frage des Mandats und der Arbeitsweise des Büros wieder aufzunehmen;

47. *beschließt*, dass die Mittel für das Rechtsberatungsbüro für Bedienstete in ihrer derzeitigen Gesamthöhe beibehalten werden, bis die Generalversammlung einen Beschluss über einen mitarbeiterfinanzierten Mechanismus fasst;

48. *stellt fest*, dass der Bericht des Generalsekretärs über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen eine Reihe von Optionen für die gemeinsame Finanzierung des Rechtsberatungsbüros für Bedienstete durch die Organisation und die Bediensteten enthält, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer achtundsechzigsten Tagung den Vorschlag zur Behandlung und Billigung vorzulegen, dem er nach Konsultationen mit allen maßgeblichen Beteiligten, einschließlich des Rates für interne Rechtspflege und der Personalvertreter, den Vorzug gibt;

49. *verweist* auf Ziffer 34 ihrer Resolution 66/237, Ziffer 46 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen, Artikel 10 Absatz 7 des Status des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten und Artikel 9 Absatz 3 des Statuts des Berufungsgerichts und ersucht den Generalsekretär in dieser Hinsicht, auch weiterhin Antworten einzuholen, um der Generalversammlung zur Behandlung während des Hauptteils ihrer achtundsechzigsten Tagung weitere Angaben zur Praxis von Gerichten bei anderen internationalen Organisationen und in den Mitgliedstaaten in Bezug auf Schadenersatz für immateriellen Schaden, seelische Leiden, Verfahrensunregelmäßigkeiten und Verstöße gegen die Grundsätze eines ordnungsgemäßen Verfahrens vorlegen zu können;

50. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dafür zu sorgen, dass alle Personalkategorien Zugang zu Beschwerdeverfahren haben, um Streitigkeiten beizulegen;

51. *nimmt Kenntnis* von den vorgeschlagenen beschleunigten Schiedsverfahren für Berater und Einzelauftragnehmer, die vom Generalsekretär ausgearbeitet wurden und in Anhang IV seines Berichts über die interne Rechtspflege bei den Vereinten Nationen enthalten sind, und beschließt, mit der Angelegenheit befasst zu bleiben;

52. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin Informationen über Streitigkeiten unter Beteiligung von Nichtbediensteten sowohl im Kontext der verwaltungsinternen Kontrolle als auch der informellen Mediation in seine jeweiligen Berichte aufzunehmen und auch anzugeben, welche Maßnahmen zur Institutionalisierung guter Managementpraktiken vorhanden sind, deren Ziel es ist, Streitigkeiten unter Beteiligung der verschiedenen Kategorien von Nichtbediensteten zu vermeiden oder zu mildern;

IV

Finanzielle Auswirkungen und Kostenteilungsvereinbarungen

53. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass noch keine abschließenden Kostenteilungsvereinbarungen für das gesamte System der internen Rechtspflege vorliegen und dass die Kostenerstattung seitens der beteiligten Institutionen noch nicht in voller Höhe eingegangen ist;

54. *verweist* auf Ziffer 43 ihrer Resolution 66/237 und ersucht den Generalsekretär, alles zu tun, um den Abschluss von Kostenteilungsvereinbarungen für das gesamte System der internen Rechtspflege, einschließlich über die erwartete Kostenerstattung in Höhe von rund 4,5 Millionen US-Dollar seitens der beteiligten Institutionen der Vereinten Nationen, zu beschleunigen, und der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer achtundsechzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

V

Sonstige Fragen

55. *verweist* auf Ziffer 8 ihrer Resolution 61/261 und Ziffer 37 des Berichts des Beratenden Ausschusses für Verwaltungs- und Haushaltsfragen und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer achtundsechzigsten Tagung Vorschläge in Bezug auf die Rechenschaftspflicht von Personen in Fällen, in denen Verstöße gegen die Regeln und Verfahren der Organisation zu finanziellen Verlusten geführt haben, vorzulegen;

56. *stellt mit Besorgnis fest*, dass sich die Auswahl neuer Mitglieder des Rates für interne Rechtspflege verzögert hat, stellt fest, dass durch das Fehlen eines funktionierenden Rates die Kontrollmechanismen des formellen Teils des Systems der internen Rechtspflege gefährdet sind, ersucht den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Fortschritte bei der Ernennung von Mitgliedern auf die noch freien Sitze im Rat unterrichtet zu halten, und ersucht den Rat, Empfehlungen abzugeben und über die aus dieser Situation gewonnenen Erkenntnisse zu berichten;

57. *verweist* auf Ziffer 45 ihrer Resolution 66/237, betont, dass der Rat für interne Rechtspflege dazu beitragen kann, im System der internen Rechtspflege Unabhängigkeit, Professionalität und Rechenschaftspflicht zu gewährleisten, und ersucht den Generalsekretär, den Rat zu beauftragen, die Auffassungen des Gerichts für dienstrechtliche Streitigkeiten wie auch des Berufungsgerichts in seine Jahresberichte aufzunehmen;

58. *ersucht* den Generalsekretär, die in den Ziffern 13, 18, 19, 44, 48, 49, 54 und 55 dieser Resolution erbetenen Berichte in einem einzigen, umfassenden Bericht über die interne Rechtspflege zusammenzuführen, der der Generalversammlung während des Hauptteils ihrer achtundsechzigsten Tagung vorzulegen ist;

59. *bittet* den Sechsten Ausschuss, die rechtlichen Aspekte des vom Generalsekretär vorzulegenden umfassenden Berichts zu prüfen, unbeschadet der Rolle des Fünften Ausschusses als des Hauptausschusses, dem die Verantwortung für Verwaltungs- und Haushaltsangelegenheiten obliegt;

60. *erklärt erneut*, dass die Gerichte über voll ausgestattete Gerichtssäle und weitere verwaltungstechnische Voraussetzungen verfügen müssen, und ersucht den Generalsekretär, dringend für die Bereitstellung funktionsfähiger Gerichtssäle mit angemessenen Einrichtungen zu sorgen.

RESOLUTION 67/242

Verabschiedet auf der 62. Plenarsitzung am 24. Dezember 2012, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/67/674, Ziff. 6).

67/242. Finanzierung des Internationalen Strafgerichtshofs zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des ersten Haushaltsvollzugsberichts des Generalsekretärs für den Internationalen Strafgerichtshof zur Verfolgung der Personen, die für Völkermord und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht im Hoheitsgebiet Ruandas zwischen dem 1. Januar 1994 und dem 31. Dezember 1994 verantwortlich sind, sowie ruandischer Staatsangehöriger, die für während desselben Zeitraums im Hoheitsgebiet von Nachbarstaaten begangenen Völkermord und andere derartige Verstöße verantwortlich sind, für den Zweijahreszeitraum 2012-2013⁵², des Berichts des Rates der Rechnungsprüfer über den Internationa-

⁵² A/67/594.